

# Satzung

## des Vereins der Freunde der Grundschule Obernfeld e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

In dem Verein der Freunde der Grundschule Obernfeld (im weiteren Schulförderverein genannt) sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Gönner und Freunde aus den Gemeinden Obernfeld, Rollshausen und Germershausen zusammengeschlossen. Dem Verein können Freunde und Gönner auch aus anderen Orten angehören.

Der Verein führt die Bezeichnung:

**„Verein der Freunde der Grundschule Obernfeld e.V.“**

Der Sitz des Vereins ist 37434 Obernfeld und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.

Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

- Unterstützung der Lehr- und Erziehungsarbeit der Grundschule sowie der Bestrebungen um die Anwendung moderner Unterrichtsmethoden
- Förderung von Unternehmungen, die auf die Erziehung der Schüler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gerichtet sind
- Entwicklung und Förderung der Traditionspflege der Grundschule

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung von Materialien für die Unterrichtsgestaltung
- Unterstützung des Aufbaus einer Schulbibliothek
- Erarbeitung von Projekten zur Ausgestaltung der Schule

- Beratung und Zusammenarbeit mit der Leitung der Grundschule und den Elternsprechern
- Beratung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, die dieselben Ziele verfolgen
- Unterstützung bei der Gestaltung des Gebäudes und des Außengeländes der Schule
- Unterstützung von Austauschprogrammen
- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial, einschließlich Wartung und Pflege
- Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Wettbewerben
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Schülerfahrten
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler, Lehrer und Eltern
- Unterstützung der Schülerzeitung und Jahrbücher
- Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule
- Unterstützung der Schule bei der Teilnahme an schulübergreifenden Projekten und Veranstaltungen
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur direkten Unterstützung der Fachbereiche der Schule
- Unterstützung wirtschaftlich schwacher, würdiger Schüler
- Deckung der anfallenden notwendigen Ausgaben des Schulfördervereins

Der Schulverein kann die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zu sonstigen Tätigkeiten des Schulvereins nicht überwiegen.

Im Rahmen der der Verein zur Verfügung stehenden Mittel beteiligt er sich in enger Zusammenarbeit mit der Grundschule Oberfeld nach einem pädagogischen Konzept die Organisation und Durchführung der Nachmittagsbetreuung von zusätzlichen Fördermaßnahmen und von anderen familienfreundlichen Angeboten anzuregen, zu fördern oder selbst zu betreiben.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft für nicht volljährige Personen setzt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten voraus. Die Stimmrechtsausübung für die minderjährige Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
  - durch Ausschluss aus dem Verein
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über diese hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
5. Mit dem Tag des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Schulvereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
6. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Leistungen zugunsten des Vereins Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
7. Jedes Mitglied hat ein uneingeschränktes Vorschlagsrecht.

#### **§ 4**

#### **Stimmrecht**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schulfördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 3 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

#### **§ 5**

#### **Beiträge und Spenden**

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich erhoben.

Die Kosten der Nachmittagsbetreuung werden durch einen monatlichen Beitrag der Erziehungsberechtigten der hieran teilnehmenden Kinder getragen. Der Beitrag richtet sich nach den Selbstkosten des Betreuungsangebotes und wird in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgesetzt.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Schulförderverein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar derart, dass jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handeln. Im Innenverhältnis wird aber vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden handeln darf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Geschäftsjahre.

Hierzu hat der Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf dieser wird der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

## **§ 8**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9**

### **Vorstandssitzung**

Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr ein. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Beiräte dies verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der

1. Vorsitzende. Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werde, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Am Ende jeden Geschäftsjahres muss die außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/8 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zu einer Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand die Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang in den Gemeindegästen und in der Schule 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 21 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch mündliche oder schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Schulfördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## **§ 12**

### **Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.

Sie sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer als Vorstandsmitglied.

Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Schulfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese haben einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

Der Kassierer und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

## § 14

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder und andere Personen, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den öffentlichen Träger - der Samtgemeinde Gieboldehausen - zu. Welche jedoch verpflichtet ist das Vermögen zugunsten der Grundschule Obernfeld zu verwenden.

Obernfeld, im Juli 2013

---

Vorsitzende  
Jessica Fröhlich

---

stellv. Vorsitzende  
Karina Ehbrecht